

Wissenswertes zur Versorgung mit Inhalationsgeräten

Es ist gesetzlich geregelt, dass die BARMER die Kosten für Ihr Hilfsmittel nur übernehmen darf, wenn der Anbieter (z. B. Sanitätshaus, Apotheke) unser Vertragspartner ist. Daher hat die BARMER auch für Inhalationsgeräte Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen. Die Qualitätsanforderungen sind einheitlich, so dass Sie immer gut versorgt sind – egal, welchen Vertragspartner Sie wählen.

Was sind Inhalationsgeräte?

Inhalationsgeräte sind druckluftbetriebene Düsenvernebler für die Behandlung der oberen bzw. tiefen Atemwege. Diese Geräte bestehen aus einem elektrischen Grundgerät mit Kompressor und dem eigentlichen Vernebler. Dabei wird die erzeugte Druckluft über einen Schlauch in den Vernebler geleitet. Über ein Mundstück oder eine Maske, die mit dem Vernebler verbunden ist, wird inhaliert.

Bei der Auswahl eines Gerätes ist zu beachten, ob eine Behandlung der oberen Atemwege (oberhalb des Kehlkopfes) oder der unteren Atemwege (unterhalb des Kehlkopfes) erforderlich ist.

Wie erhalten Sie ein Inhalationsgerät?

Damit wir die Kosten für Ihr Inhalationsgerät übernehmen können, benötigen Sie eine Verordnung vom Arzt. Mit diesem Rezept können Sie sich direkt an unsere Vertragspartner wenden. Diese kümmern sich dann um alles Weitere. In der Regel erhalten Sie ein Inhalationsgerät ohne vorherige Bewilligung der BARMER.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Auswahl eines Hilfsmittelanbieters – online unter www.barmmer.de/anbietersuche oder telefonisch: **0800 333 1010***

Welchen Anspruch haben Sie gegenüber unserem Vertragspartner?

Unsere Verträge umfassen alle Produkt- und Serviceleistungen des Vertragspartners, wie die umfassende Beratung und die Einweisung in den Gebrauch des Gerätes.

Wie werden Sie beraten?

Aufgabe des Vertragspartners ist es, Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten und in das gewählte Produkt einzuweisen. Bei Bedarf werden Angehörigen und/oder Betreuer in die Beratung einbezogen.

Wie hoch ist die gesetzliche Zuzahlung?

Ihre Zuzahlung beträgt in der Regel 10 Prozent der Kosten – mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro je Hilfsmittel – und ist direkt an den Vertragspartner zu zahlen. Liegen Ihre Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie sich von den Zuzahlungen befreien lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 Prozent. Sollten Sie von der gesetzlichen Zuzahlung befreit sein, übermitteln Sie unserem Vertragspartner bitte eine Kopie Ihres Befreiungsausweises. Dann stellt er Ihnen keine Zuzahlung in Rechnung.

Fallen zusätzliche Mehrkosten an?

Grundsätzlich bietet Ihnen der Vertragspartner ein Inhalationsgerät ohne Mehrkosten an. Falls Sie sich nach der Beratung bewusst für ein anderes Produkt (z. B. eines bestimmten Herstellers) entscheiden, muss der Vertragspartner Sie über die Höhe der Mehrkosten informieren.

Wie erfolgt die Lieferung eines Inhalationsgerätes?

Das Inhalationsgerät wird im Geschäft des Vertragspartners übergeben.

Müssen Sie zusätzlich etwas beachten?

Für die Nachlieferung von Verbrauchsmaterial wie Schlauch, Filter oder Masken benötigen Sie eine Verordnung vom Arzt. Damit Sie mit Ihrem Inhalationsgerät auch langfristig eine wirksame Inhalationstherapie durchführen können, beachten Sie bitte die in der Bedienungsanleitung genannten Fristen zum Austausch der Verschleißmaterialien.

Ihre
BARMER

* Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind für Sie kostenfrei!